

Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 09.2011

Änderung der Beschlussvorlage III (Verfügungen über Anteile an der Stadiongeseellschaft)

Während des Mitglieder- Infoabends wurde zu Recht bemängelt, dass in der Beschlussvorlage III die genaue Definition der zur Verfügung freizugebenden Anteile nicht enthalten ist. Dies wurde folgendermaßen ergänzt:

Beschlussvorlage III: Verfügungen über Anteile an der Stadiongeseellschaft

„1. Die Mitglieder des Vereins ermächtigen das Präsidium, über maximal 49% der **Geschäftsanteile** an der „DSC Arminia Bielefeld Arena- und Liegenschafts- Management GmbH & Co. KG“ in der Art zu verfügen, dass

1.a bis zu 39 % der **Geschäftsanteile** an private Gesellschafter veräußert werden können, beispielsweise durch Umwandlung bestehender Darlehen,

1.b max. weitere 10% der **Geschäftsanteile** an Gesellschafter der öffentlichen Hand veräußert werden können.

2. Hierbei hat das Präsidium dafür Sorge zu tragen, dass

2.a kein Gesellschafter, der nicht der DSC Arminia Bielefeld e.V. ist, mehr als 10 % der **Geschäftsanteile** auf sich vereinigt,

2.b die Rechte zur Berufung des Aufsichtsrates beim DSC Arminia Bielefeld e.V. in der Art verbleiben, dass die Berufung entsprechend der unter TOP 3 verabschiedeten Satzung sichergestellt ist.

Die genannten Verfügungsgrenzen beziehen sich auf alle Geschäftsanteile der Kommanditgesellschaft zusammengenommen. Eine Unterscheidung in unterschiedliche Anteilsformen (z.B. stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt) führt nicht zur Erweiterung der Verfügungsgewalt.

Über diese Ermächtigung oder die satzungsgemäße Vertretungsmacht des Präsidiums hinausgehende Verfügungen bedürfen der erneuten Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die in der Satzung (§ 18 Abs. 3 und 5) festgeschriebenen Mindestbeteiligungen des Vereins sind zwingend zu erhalten.“